



Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen  
als Landesbeauftragter  
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

---

**Pflanzenschutzdienst**

**Köln-Auweiler**

Gartenstraße 11, 50765 Köln  
Tel.: 0221 5340-401, Fax: -402  
Mail: pflanzenschutzdienst@lwk.nrw.de

**Münster**

Nevinghoff 40, 48147 Münster  
Tel.: 0251 2376-0, Fax: -521  
Mail: poststelle-muenster@lwk.nrw.de

www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt Frau Nelles  
Durchwahl 0221 5340-438

Mobil

Fax 0221 5340-196438

Mail andrea.nelles@lwk.nrw.de

Anschreiben Auskunftspflichten des Handels (2).docx

Köln 17.07.2018

## Überwachung des Verkehrs von Pflanzenschutzmitteln nach dem Pflanzenschutzgesetz

hier: Information über die Aufzeichnungspflichten des Handels und  
Umkennzeichnung von Gebinden nach Zulassungsablauf

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass möchte ich an die Aufzeichnungspflichten von Herstellern und Händlern erinnern, die Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringen.

Gemäß Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 müssen Händler Aufzeichnungen über die Handelstätigkeit mit Pflanzenschutzmitteln führen. Diese Aufzeichnungspflicht gilt für alle Pflanzenschutzmittel, die eingeführt, ausgeführt, gelagert oder verkauft werden.

Bei der Dokumentation ist zu beachten, dass die Identität der bezogenen und verkauften Pflanzenschutzmittel, deren Menge sowie die Lieferanten nachvollziehbar sein müssen.

Das bedeutet, dass die Zulassungsnummer bzw. GP-Nummer in den Rechnungen, Lieferscheinen und sonstigen Aufzeichnungen anzugeben ist.

Es ist nicht ausreichend, Mittelname, Wirkstoff und Hersteller anzugeben, weil diese Angaben keine eindeutige Identifizierung eines Pflanzenschutzmittels erlauben.

Im Einzelnen erwarte ich, dass folgende Angaben in den Aufzeichnungen enthalten sind, um der Dokumentationspflicht des Artikel 67 zu genügen:

- Lieferant (z.B. Hersteller oder Großhändler)
- Empfänger (z.B. Einzelhändler oder beruflicher Anwender)
- Menge
- vollständiger Name des PSM
- Zulassungsnummer (8-stellig) bzw. GP-Nummer (11-stellig)
- Chargennummer bei Parallelhandelsprodukten
- Auslieferungsdatum / Empfangsdatum
- Anschrift des Lagers, wenn diese nicht mit der Anschrift des Herstellers, Lieferanten, Händlers, Ein- und Ausführers übereinstimmt

Die Aufbewahrungspflicht für Aufzeichnungen und Belege beträgt mindestens fünf Jahre, gerechnet ab dem Beginn des Jahres, das auf das Jahr der Entstehung der jeweiligen Aufzeichnungen bzw. Belege folgt. Die Aufzeichnungen können elektronisch oder schriftlich geführt werden. Die zuständige Behörde, in NRW der Pflanzenschutzdienst des Direktors der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter, ist befugt, diese Aufzeichnungen einzusehen bzw. anzufordern.

Auch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat auf seiner Homepage auf die Aufzeichnungspflichten des Handels hingewiesen:

[https://www.bvl.bund.de/DE/04\\_Pflanzenschutzmittel/05\\_Haendler/01\\_AnzeigeVerkaufAufzeichnungen/psm\\_AnzeigeVerkaufAufzeichnungen\\_node.html;jsessionid=D7DD6B1216853A9BB4A751E606662B11.1\\_cid340](https://www.bvl.bund.de/DE/04_Pflanzenschutzmittel/05_Haendler/01_AnzeigeVerkaufAufzeichnungen/psm_AnzeigeVerkaufAufzeichnungen_node.html;jsessionid=D7DD6B1216853A9BB4A751E606662B11.1_cid340)).

Ich weise darauf hin, dass Aufzeichnungspflichten seit Juli 2011 für den Handel gelten.

Wie bei den Verfahren, die aufgrund von Beanstandungen bei Kontrollen durch meine Inspektoren eingeleitet worden sind, wiederholt festgestellt wurde, werden die Aufzeichnungen oft nicht richtig geführt. Die Rückverfolgung von Lieferungen wird durch unzureichende Aufzeichnungen regelmäßig untergraben.

Da für Pflanzenschutzmittel unter gleichem Mittelnamen oft erneute Zulassungen beantragt und erteilt werden, ist nur durch die Erfassung der 8-stelligen bzw. 11-stelligen Zulassungs- GP-Nummer in Ihrem Warenwirtschaftssystemen, Rechnungen und Lieferscheinen sicher zu stellen, dass nur zugelassene Pflanzenschutzmittel gehandelt werden.

Ein Pflanzenschutzmittel mit der alten Zulassungsnummer (ggf. nach der Abverkaufsfrist) ist grundsätzlich nicht mehr verkehrsfähig. Eine erneute Zulassung des Mittels beeinflusst die beendete Verkehrsfähigkeit des alten Produktes nicht.

Das Überkleben der Zulassungsnummer ist in der Regel nicht zulässig. Eine Umkennzeichnung von Produkten einer abgelaufenen Zulassungsgeneration kann grundsätzlich nicht erfolgen. In der Regel weichen bereits die stoffliche Zusammensetzung und die Auflagen und Anwendungsbestimmungen der Mittel bei einer neuen Zulassung ab.

Eine Wiederherstellung der Verkehrsfähigkeit eines Produktes mit abgelaufener Zulassungsnummer ist in der Regel auch dann ausgeschlossen, wenn die Packungen und Behälter mit den neuen Zulassungsnummern, neuen Auflagen und Anwendungsbestimmungen versehen werden. Die Zuordnung der alten Chargennummer, des Herstellungsdatums und ggf. des Haltbarkeitsdatums auf der Verpackung zu der neuen Zulassungsnummer wäre irreführend.

Es ist verboten, Pflanzenschutzmittel in Verkehr zu bringen, die hinsichtlich ihrer Identität falsch gekennzeichnet sind (§ 31 Abs. 5 PflSchG). Zur Identifizierung eines Pflanzenschutzmittels ist die Kennzeichnung des Produkts mit dem Herstellungsdatum und der Chargennummer verpflichtend (§ 31 Abs. 2 PflSchG in Verbindung mit Anhang I, Nr. 1) f) VO (EU) Nr. 547/2011).

Bitte beachten Sie, dass die Missachtung der Aufzeichnungspflichten nach § 68 Abs. 2 Nr. 4 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) in Verbindung mit Artikel 67 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) 1107/2009 eine bußgeldrelevante Ordnungswidrigkeit darstellt und entsprechend geahndet wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. D. Moeller